



HESSISCHER LANDTAG

20. 02. 2026

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD)
und Marcus Resch (AfD) vom 15.12.2025**

**Verstoß gegen die Neutralitätspflicht an der Liebig Schule Gießen im Vorfeld des
Gründungsparteitages der „Generation Deutschland“ am 29. November 2025**

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Pressemeldung hat die Liebigschule in Gießen massiv Stellung gegen die Gründung der AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ bezogen und damit gegen die im Beutelsbacher Konsens sowie die im hessischen Schulgesetz festgelegten Grundsätze verstoßen. So wurden seitens der Schüler der genannten Schule im Unterricht Bettlaken bemalt und Plakate beschrieben, die dann an die Fenster der Schule geklebt worden sind. Darauf standen etwa Wörter wie „Toleranz“ und „Demokratie“, aber auch kurze Aufforderungen wie „Haltung zeigen“ und „Seid Menschen“. Zudem lud die Schule nach Medienberichten ihre Schüler in der Woche vor dem Gründungskongress ein, bunt gekleidet zum Unterricht zu erscheinen. Nach § 86 (3) des hessischen Schulgesetzes haben insbesondere Lehrkräfte „in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren“. Lässt sich das geschilderte Vorgehen noch mit einer allgemeinen äußerlichen Darstellung demokratischer Haltungen verteidigen, wie es etwa der Leiter des zuständigen staatlichen Schulamtes, Herr Norbert K., tut, funktioniert dies in Kombination mit einem Beitrag auf dem Internetauftritt der Liebigschule nicht mehr. Dort wurden die genannten Aktionen klar in einen Zusammenhang mit der Gründungsveranstaltung der „Generation Deutschland“ gebracht. Zwischenzeitlich wurde der entsprechende Beitrag auf der Schulhomepage geändert; allerdings lässt er sich noch über den Google-Cache nachvollziehen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Nach den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sollen Schulen die Schülerinnen und Schüler unter anderem befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen.

Bei der Vermittlung demokratischer Werte, der Förderung politischer Bildung sowie der kritischen Auseinandersetzung mit extremistischen Ideologien sind die gesetzlichen Vorgaben des Bildungs- und Erziehungsauftrags maßgeblich. Auch die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses – gekennzeichnet durch ein Überwältigungsverbot, ein Gebot, politisch Kontroverses auch kontrovers darzustellen sowie ein Gebot, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ein eigenständiges Urteil über politische Themen zu gewinnen – werden entsprechend berücksichtigt.

§ 86 Absatz 3 HSchG regelt, dass Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren haben. Dieser Verhaltensgrundsatz steht im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule nach den §§ 2 und 3 HSchG. Deshalb dürfen Lehrkräfte nach § 86 Absatz 3 HSchG in der Schule nicht offensiv für oder gegen eine einzelne Partei werben und unterliegen als Beamtinnen und Beamte nach § 33 Absatz 2 des Beamtensatzgesetzes in der Öffentlichkeit dem sogenannten „Mäßigungsgebot“.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit sowie das damit verbundene Recht auf politische Betätigung oder Parteizugehörigkeit stehen grundsätzlich auch Lehrkräften zu. Sie dürfen auch in der Schule politische Haltungen vertreten oder die Aussagen anderer kritisch einordnen, immer unter der Beachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der gesetzlichen Vorgaben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Hält das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) die in der Vorbemerkung geschilderten Ereignisse in Kombination mit dem genannten Beitrag auf der Homepage der Schule für einen Verstoß gegen die in § 86 des Hessischen Schulgesetzes fixierte Neutralitätspflicht? Die Antwort bitte begründen.

Nein, es gibt keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die in den §§ 2 und 3 HSchG und § 86 HSchG dargelegten Grundsätze durch die Bekundungen im Sinne der Fragestellung. Sie bewegen sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Wertordnung und lassen keine parteipolitische Einflussnahme zugunsten oder zulasten einer einzelnen Partei erkennen.

Frage 2 Wer ist für die Administration der Homepage der Liebigschule Gießen sowie für die Veröffentlichung des in der Vorbemerkung genannten Beitrages verantwortlich?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt nach § 88 Abs. 3 Nr. 4 HSchG die Schule in der Öffentlichkeit und trägt damit die Verantwortung für die Veröffentlichungen der Schule, einschließlich der Inhalte auf der Schulhomepage. Die technische Pflege beziehungsweise Administration der Homepage kann im Rahmen der schulischen Organisation beauftragt werden.

Frage 3 Auf wessen Veranlassung und mit welcher Begründung wurde der in der Vorbemerkung angesprochene Beitrag nachträglich geändert?

Da kein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht vorlag, bedurfte es keiner aufsichtlichen Maßnahme. Die Liebigschule setzte eine Empfehlung des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis, Parteinamen grundsätzlich aus Veröffentlichungen der Schulen herauszuhalten, um. Die Empfehlung diente dem Ziel, mit Blick auf die politisch aufgeheizte Stimmung im Vorfeld der Ereignisse vom 29. November 2025 keine Missverständnisse im Zusammenhang mit der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule nach den §§ 2 und 3 HSchG aufkommen zu lassen.

Frage 4 Wurden die Gießener Schulen und hier insbesondere die Lehrkräfte im Vorfeld der Gründungsveranstaltung der „Generation Deutschland“ auf das im hessischen Schulgesetz fixierte Neutralitätsgebot hingewiesen?
Wenn nein: Warum nicht?

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis macht die Schulen regelmäßig, unter anderem im Vorfeld von Wahlen, auf das Themenfeld staatliche Neutralität innerhalb des Schulbetriebs aufmerksam und weist auf die geltenden Regelungen hin. Auch anlässlich des geplanten Schülerstreiks wurden die Schulen darauf hingewiesen.

Frage 5 Wie viele Hinweise auf Verstöße gegen das schulische Neutralitätsgebot im Umfeld der Gründungsveranstaltung der „Generation Deutschland“ liegen dem HMKB vor? Bitte um Auflistung der jeweiligen Benachrichtigungen nach Eingangsdatum bei den jeweils zuständigen Stellen.

Im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis liegen keine Hinweise auf Verstöße gegen die schulgesetzlichen Vorgaben beziehungsweise beamtenrechtlichen Dienstpflichten im Umfeld besagter Veranstaltung vor.

Frage 6 Wurden vor dem Hintergrund der gewalttätigen Ausschreitungen im Rahmen der Demonstrationen gegen die Gründungsveranstaltung der „Generation Deutschland“ in Gießen Anzeigen gegen Schüler und/oder Lehrkräfte von hessischen Schulen verzeichnet? Bitte um Auflistung der entsprechenden Anzeigen inkl. des jeweils konkreten Tatvorwurfes.

Es sind keine Anzeigen gegen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis bekannt.

Frage 7 Für Freitag, den 28. November 2025 – also einen Tag vor der Gründungsveranstaltung der „Generation Deutschland“ – wurde in Gießen die Schulpräsenzpflicht in der Innenstadt ausgesetzt. Bitte um Auflistung der betroffenen Schulen inklusive der Gesamtzahl der betroffenen Schüler sowie der konkreten Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben.

Die hohe Polizeipräsenz, die umfangreichen Vorbereitungen, die teilweise mit erheblichen verkehrlichen Einschränkungen verbunden waren, die hohe Medienpräsenz und die Unklarheiten in Bezug auf den Verlauf der angekündigten Versammlungen führten bei vielen Bürgerinnen und Bürgern, darunter auch zahlreichen Eltern, zu erheblicher Sorge und Verunsicherung nicht nur im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb.

Das Staatliche Schulamt hatte im Benehmen mit dem Schulträger Stadt Gießen zunächst entschieden, dass der Unterricht am Freitag, den 28. November 2025, bereits um 13:00 Uhr enden sollte, um zu gewährleisten, dass alle Kinder und Jugendlichen zeitig zu Hause sein konnten, bevor dann am späteren Nachmittag mit dem Aufbau der Sicherheitseinrichtungen und der Straßensperrungen in der Stadt begonnen werden sollten.

Aufgrund der Mitteilung des Schulträgers Stadt Gießen, dass die Kapazitäten der Busse nicht ausreichen würden, um einen geregelten und vollständigen Rücktransport der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wurde entschieden, die Präsenzpflcht auszusetzen.

Die Aussetzung der Präsenzpflcht bezog sich auf insgesamt 28 Schulen im Innenstadtbereich (einschließlich des Stadtteils Wieseck) und betraf insgesamt 19.386 Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen im Bereich der außerhalb des Innenstadtbereichs liegenden Stadtteile galt die Aussetzung der Präsenzpflcht nicht.

Die Auflistung der von der Aussetzung der Präsenzpflcht betroffenen Schulen ergibt sich aus der Anlage.

Frage 8 In Bezug auf Frage 7: Wurden die Schüler dahingehend unterrichtet, dass trotz Aussetzung der Schulpräsenzpflcht die allgemeine Schulpflcht an dem genannten Datum selbstredend bestehen blieb?

Im Zusammenhang mit der Aussetzung der Präsenzpflcht wurde darauf hingewiesen, dass die allgemeine Schulpflcht fortbesteht.

Wiesbaden, 7. Februar 2026

Armin Schwarz

Anlage

Von der Aussetzung der Präsenzpflcht am 28. November 2025 betroffene Schulen

Schulnummer	Schulname
4780	Agnes-Neuhaus-Schule
4627	Albert-Schweitzer-Schule Gießen
4315	Alexander-von-Humboldt-Schule Gießen
6294	Aliceschule
5224	August-Hermann-Francke-Schule
9890	Fachschule für Sozialwesen der DAA Gießen
6052	Friedrich-Ebert-Schule
3227	Georg-Büchner-Schule
6016	Gesamtschule Giessen-Ost
3228	Goetheschule Gießen
3229	Grundschule Gießen-West
4630	Helmut-von-Bracken-Schule Gießen
6003	Herschule
3231	Käthe-Kollwitz-Schule
4180	Korczak-Schule
6051	Landgraf-Ludwigs-Gymnasium
6050	Liebigschule
3232	Ludwig-Uhland-Schule
4629	Martin-Buber-Schule
6334	Max-Weber-Schule
3233	Pestalozzische Gießen
6049	Ricarda-Huch-Schule
3230	Sandfeldschule
4304	Sophie-Scholl-Schule
6292	Theodor-Litt-Schule
4181	Weiße Schule Wieseck
6291	Willy-Brandt-Schule Gießen
6293	Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten